

GLOSSE

BENEDIKT KOMMENDA

Schreibt die
Oma ins Gesetz!

Im Steuerrecht steht noch nicht genug drin, als dass die Politik seine Absurdität sähe.

Im Rückblick wirkt es rührend, wie Frauenministerin Heinsch-Hosek und Ex-Familienstaatssekretärin Marek 2009 die letzten Details klärten: Ein Kurs von 16 Stunden genügt für 16- bis 21-jährige Babysitter, ältere brauchen nur acht Stunden Einweisung in Pädagogik. Heute weiß man, dass keines von beiden den gesetzlichen Kriterien für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten genügt. Das hat der Finanzsenat klargestellt.

Will die Politik, dass die Entlohnung für die Oma – den Opa, die Tante, den Onkel – als Babysitter steuerlich absetzbar ist, dann muss sie Oma & Co. ins Gesetz schreiben. Und dem lustigen Belegeschreiben, Ausgaben- und Einnahmenrechnen, Arbeitnehmerveranlagungen, Berufungsverfassungen, Berufungsentscheidungen erlassen usw. die richtige Form geben.

Die Politik könnte aber auch erkennen, wie absurd das Steuerrecht bereits ist. Und statt „außergewöhnliche Belastungen“ durch gewöhnliche Kinderbetreuung ein radikal vereinfachtes System ersinnen.

✉ benedikt.kommenda@diepresse.com

Acht-Stunden-Kurs
macht Großmutter
noch nicht absetzbar

Kinderbetreuung. Der Unabhängige Finanzsenat widerspricht der Linie des Finanzministeriums.

VON BENEDIKT KOMMENDA

[WIEN] Kinderbetreuungskosten lassen sich nicht so einfach von der Steuer absetzen, wie die Koalition vor zwei Jahren versprochen hat. Ein achtstündiger Kurs für ältere Erwachsene, 16 Stunden Schulung für Babysitter von 16 bis 21 Jahren würden genügen, hieß es damals, und schon könnten die Eltern die Honorare für die Betreuer von der Steuer absetzen. Dem widerspricht jetzt der Unabhängige Finanzsenat (UFS), Außenstelle Wien: „Eine ‚Ausbildung‘ von acht oder 16 Stunden kann nicht ausreichen, um von einer pädagogischen Qualifikation im Sinn des § 34 Abs. 9 EStG 1988 sprechen zu können“, heißt es in einer eben ergangenen Berufungsentscheidung. Die Auslegung der erwähnten Einkommensteuergesetz-Bestimmung, wie sie von der Politik verkündet und vom Finanzministerium in den Lohnsteuerrichtlinien festgehalten wurde, ist also nach Einschätzung des Finanzsenats vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt.

Die Absetzbarkeit wurde bisher nicht im erwarteten Ausmaß genutzt: Der Steuerausfall 2009 betrug, wie Finanzministerin Maria Fekter diesen Sommer in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage bekanntgab, nur knapp 37 Millionen Euro statt der erwarteten

165 Millionen. Trotzdem hoffen viele Eltern, mit einfachen Mitteln ihre Steuerlast verringern zu können. Immerhin können bis zu 2300 Euro jährlich pro Kind (bis 10 Jahre) als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

„Als Oma/Opa/Babysitter . . .“

Ein Elternpaar in Niederösterreich schickte deshalb Großmutter und Tante seiner beiden Kinder zu einem achtstündigen Kurs des Hilfswerks in St. Pölten: „Als Oma/Opa/Babysitter anfangen.“ Und Oma und Tante fingen tatsächlich als Babysitter an, der behauptete Stundenlohn: fünf Euro. Das ergab nach den Angaben des Vaters in der Arbeitnehmerveranlagung 2010 übers Jahr gerechnet etwas mehr, als abzugsfähig ist, nämlich 4870 Euro.

Das Finanzamt machte dem Mann aber einen kräftigen Strich durch die Rechnung, und der Finanzsenat bestätigt das Veto. Auch er hält nicht bloß die Angaben über die familiären Vereinbarungen insgesamt für unglaubwürdig. Vielmehr hat der Finanzsenat – in diesem Fall ein einzelner Referent – grundsätzliche Bedenken dagegen, dass jemand so einfach zum professionellen Kinderbetreuer gemacht werden kann.

Das Gesetz verlangt ja eine Betreuung entweder durch eine „institutionelle Kinderbetreuungsein-



Pädagogische Qualifikation ist mehr als Erfahrung mit Kindern.

[Stockphoto/Andrei Tchernov]

richtung“ oder „eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige“. In seiner sehr ausführlichen Entscheidung (RV/1801-W/11) argumentiert der Ein-Mann-Senat, dass mit acht oder 16 Stunden niemals jene Qualifikation erreicht werden könne, von der das Gesetz spricht.

An Erlässe nicht gebunden

Der Referent räumt ein, dass die Angaben des Mannes den Kriterien der Lohnsteuerrichtlinien entsprechen. „Der Unabhängige Finanzsenat hat jedoch zufolge des Legalitätsprinzips aufgrund des Gesetzes zu entscheiden und ist an Erlässe des Finanzministeriums nicht gebunden.“

Für den Finanzsenat kann das Gesetz „unter ‚pädagogisch qualifiziert‘ nur entsprechend (formal) ausgebildete Personen verstehen, deren Engagement auf dem Markt zumeist auch mit höheren Kosten als bei der Heranziehung nicht ein-

schlägig vorgebildeter Personen verbunden ist“. Die Recherchen des UFS-Referenten ergaben, dass die Ausbildung sowohl zum Einsatz in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen als auch außerhalb davon – z. B. als Tageseltern, Nachmittagsbetreuer – im Vergleich zu den Lohnsteuerrichtlinien ein Vielfaches an Zeitaufwand erfordern. „Nach Ansicht des UFS wird sich das Qualifikationsniveau der Einzelperson an jenem der Mitarbeiter der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu orientieren haben und zumindest jenen (ohnehin weit geringeren) Umfang aufweisen müssen, der der Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Bundesland entspricht.“

Die Entscheidung könnte noch beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden. Auf Anfrage der „Presse“ zeigen sich aber weder der Beschwerdevorteiler noch das Ministerium dazu geneigt: Die Erfolgchancen seien zu gering.

RECHTSPANORAMA AM JURIDICUM



IST UNSER STEUERSYSTEM GERECHT?

Die europäische Schuldenkrise lässt auch in Österreich die Rufe nach einer Reichensteuer lauter werden. Die wichtigsten Stützen des Budgets sind jedoch die Massensteuern in Gestalt der Lohn- und Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, aus denen sich das Finanzministerium für nächstes Jahr Mehreinnahmen erwartet. Experten halten den Faktor Arbeit jedoch für zu hoch besteuert, verschiedene Steuerbegünstigungen – etwa für die Landwirtschaft – sind umstritten. Wie könnte die Steuerlast besser und gerechter verteilt werden?

Diskutierende

Martin Bartenstein, Abgeordneter zum Nationalrat der ÖVP

Karl Bruckner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Professorin für Finanzrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Kai Jan Krainer, Abgeordneter zum Nationalrat der SPÖ, stv. Obmann des Finanzausschusses

Gunter Mayr, Abteilungsleiter Einkommen-/Körperschaftsteuer im Finanzministerium, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 14. November 2011, 18 Uhr

Dachgeschoß im Juridicum, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Eintritt frei

Anmeldung bis 11. November 2011 unter leservorteile@diepresse.com. Eine Veranstaltung der „Presse“ und der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

DiePresse.com

LexisNexis

universität
wien



LEGAL § PEOPLE

Branchen-News
aus der Welt des Rechts

Katharina Körber-Risak und Wolfgang Brodil. Foto: KWR



bpv Braun Partners feiert in Bratislava. Foto: bpv



Christian Hauer, Partner bei Schönherr. Foto: Schönherr

EINSTEIGER/AUFSTEIGER

Die Marketing und PR-Agenden der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft LeitnerLeitner wurden mit Anfang September von **Christina Hermann** übernommen. Die Kommunikationsexpertin bringt umfassende Branchen-erfahrung mit.

VERANSTALTUNG
DER WOCHE

Ende Oktober trafen sich Arbeitsrechtsexperten zu den mittlerweile vierten Oktobergesprächen. Unter den Vortragenden war **Katharina Körber-Risak**, Arbeitsrechtsspezialistin bei KWR, die zum Thema „Variable Entgeltgestaltung – individualarbeitsrechtliche Analyse“ referierte. Weitere Redner bei der Fachtagung waren die Universitätsprofessoren **Franz Marhold**, **Wolfgang Mazal** und **Rudolf Mosler**.

Grund zum Feiern hatte die Kanzlei bpv Braun Partners in Bratislava. Anlass waren die ersten neun Monate in der slowakischen Hauptstadt. **Arthur Braun**,

Managing Partner von bpv Braun Partners, begrüßte rund 100 Gäste.

AWARD/
DEAL DER WOCHE

Die Anwaltskanzlei Schönherr konnte für das amerikanische Brauunternehmen Anheuser-Busch nach zwölfjähriger Prozessdauer gegen die tschechische Budweiser Budvar National Corporation einen endgültigen Erfolg erringen. Dabei ging es um einen Antrag der tschechischen Brauerei aus dem Jahr 1999, aufgrund dessen das Handelsgericht Wien eine einstweilige Verfügung erlassen hatten, mit welcher der Vertrieb von Bier der Marke „Bud“ (bzw. „American Bud“) verboten wurde. Anheuser-Busch beziehungsweise deren inländische Vertriebsfirmen wurden während der gesamten Dauer des Verfahrens von **Christian Hauer**, Partner bei Schönherr, vertreten.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsseite der Anzeigenabteilung der „Presse“. Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263